

Satzung des „Semliner Verein zur Förderung des Jugend- und Mannschaftsgolf e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Semliner Verein zur Förderung des Jugend- und Mannschaftsgolf e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Semlin und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins:

1. die golfsportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege
2. die Förderung des Zugangs von Kindern und Jugendlichen, die bisher nicht mit Golf in Berührung standen, zur aktiven Ausübung des Golfsports und
3. die Förderung des Mannschaftsgolf zur Teilnahme an Ranglistenspielen und Ausscheidungsturnieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung von Golf-Ausbildungs- und Spielmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sowie Durchführung sportlicher Förderung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen auf der Golfanlage Semlin, wozu der Verein mit der Trägergesellschaft dieser Golfanlage eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen hat. Des Weiteren durch die Förderung des Mannschaftssports, durch Durchführung von Trainingsveranstaltungen für Mannschaftsmitglieder und die Teilnahme an Turnieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder).
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, soweit sie nicht zu den fördernden Mitgliedern zählen.
3. Außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein unterstützen.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Antragsstellung an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet auch über die Aufnahme des Antragstellers als ordentliches bzw. außerordentliches (förderndes) Mitglied.
5. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod:
 - (a) durch Austritt, der jederzeit zulässig ist
 - (b) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, die Vereinsinteressen oder das Vereinsansehen schädigt.
 - (c) durch Auflösung des Vereins
 - (d) bei Nichtbezahlung von rückständigen Beiträgen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist der Ausschluss wirksam. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des jährlichen Mitgliedsbeitrages werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung obliegt:
 - (a) Die Wahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung
 - (b) Die Entlastung des Vorstandes
 - (c) Die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenprüfers
4. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern sofort nach Bekanntgabe des Versammlungstermins, spätestens aber sieben Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
5. Der Vorsitzende oder ein von diesem zu bestimmendes Vorstandsmitglied leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
7. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich und ausreichend. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der von den erschienenen ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
8. Außerordentliche Versammlungen finden statt auf Antrag des Vorstandes oder Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 - (a) Dem Vorsitzenden
 - (b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) Dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Zum Vorsitzenden und zum stellvertretenden Vorsitzenden können nur solche Mitglieder des Vereins gewählt werden, welche auf einer Vorschlagsliste der Trägergesellschaft des Golfplatzes Semlin, der „Semliner Golfplatzprojekt Verwaltungs GmbH“ aufgeführt sind.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der bisherige Vorstand bleibt jedenfalls bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist:
 - der Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis
 - der stellvertretende Vorsitzende in Einzelvertretungsbefugnis
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

6. Der Vorstand ist berechtigt, mit der Durchführung seiner Beschlüsse Dritte zu beauftragen. Diese müssen die Auftragsbesorgung im Namen des Vereins und in erkennbarer Bindung an dessen Willen durchführen.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Geringfügige Änderungen dieser Satzung oder solche Änderungen, die durch das Registergericht veranlasst sind, sind ausdrücklich vorbehalten.